## Sparte Gewerbe und Handwerk

## 106 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Für alle Berufszweige, ausgenommen die gesondert Angeführten:

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von

Mindestsatz 150,00 Euro

1,00 %

Höchstsatz 320,00 Euro

Zusätzlich fester Betrag pro Betriebsstätte im Berufszweig Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung; Bauwerksabdichter; Stuckateure und Trockenausbauer; Gipser

Zusätzlich fester Betrag pro erster Betriebsstätte für den
Berufszweig Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor
(Bundeswerbung Beton)

950,00 Euro

Für den Berufszweig Betonwarenerzeuger:
Betonwarenerzeuger- Mindestsatz 260,00 Euro

Betonwarenerzeuger- Höchstsatz 520,00 Euro

Zusätzlich fester Betrag pro Betriebsstätte 45,00 Euro

Für den Berufszweig Sand,- Kies,- Schotterunternehmen sowie Steinbruchunternehmen

Mindestsatz 200,00 Euro

Höchstsatz 400,00 Euro

Zusätzlich pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag 100,00 Euro

Für den Berufszweig der Bodenleger: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen  $$0,60\ \%$$  Jahrs in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von

Mindestsatz 240,00 Euro

Höchstsatz 800,00 Euro

Zusätzlich fester Betrag pro Betriebsstätte 45,00 Euro

Für den Berufszweig der Pflasterer: die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen

Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 2,00%

Mindestsatz 250,00 Euro

Höchstsatz 600,00 Euro

Zusätzlich pro Betriebsstätte fester Betrag 95,00 Euro

Für den Berufszweig der Steinmetze:

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahrs in Form eiens Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von  $$\rm 1,20~\%$ 

Mindestsatz 362,00 Euro

Höchstsatz 1.521,00 Euro

Zusätzlich pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag 143,50 Euro

Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

75,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.